

Wasserreglement

(Entwurf Koch + Partner / 02.07.2026 / MFR)

Genehmigt an der
Gemeindeversammlung
vom 20. November 2026

Rechtskraft ab 1. Januar 2027

Gemeindeverwaltung/Bauverwaltung
Reinerstrasse 25
5235 Rüfenach

Tel. 056 297 86 00
bauverwaltung@ruefenach.ch

Inhaltsverzeichnis Wasserreglement

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
	§ 1.....	5
	Zweck	5
	Geltungsbereich	5
	§ 2.....	5
	Rechtsform / Aufsicht	5
	§ 3.....	5
	Übergeordnetes Recht	5
	§ 4.....	5
	Technische Vorschriften	5
	§ 5.....	5
	Gemeinderat	5
	§ 6.....	5
	Verwaltung	5
	§ 7.....	6
	Brunnenmeister/in	6
	§ 8.....	6
	Versorgungsauftrag der WV	6
	§ 9.....	6
	Anlagen.....	6
	§ 10.....	6
	Wasserbeschaffung	6
	§ 11.....	6
	Schutzzonen.....	6
	§ 12.....	6
	Ausnahmen.....	6
2	LEITUNGSNETZ.....	6
	§ 13.....	6
	Erstellung	6
	§ 14.....	7
	Öffentlicher Grund.....	7
	§ 15.....	7
	Erweiterung	7
	§ 16.....	7
	Finanzierung durch Private	7
	§ 17.....	7
	Löscheinrichtungen	7
3	Hausanschluss	8
	§ 18.....	8
	Definition / Eigentum / Erstellung	8
	§ 19.....	8
	Kostentragung	8
	§ 20.....	9
	Unterhalt Hausanschluss	9
	§ 21.....	9
	Absperrschieber, Unterhalt	9
	§ 22.....	9
	Erdung	9
4	REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN.....	10
	§ 23.....	10
	Haftung.....	10
	§ 24.....	10
	Technische Vorschriften / Normen / SVGW / Kontrolle	10
5	WASSERZÄHLER.....	10
	§ 25.....	10
	Einbau / Landwirtschaftsbetriebe / Fernablesungen	10
	§ 26.....	11

	Wasserzähler für besondere Zwecke	11
	§ 27.....	11
	Ablesung	11
	§ 28.....	11
	Schäden / Behebung	11
	§ 29.....	11
	Revision	11
	§ 30.....	12
	Ermittlung Wasserzins bei defektem Wasserzähler	12
6	HAUSINSTALLATIONEN	12
	§ 31.....	12
	Begriff.....	12
	§ 32.....	12
	Kostentragung	12
	§ 33.....	12
	Installations-Ausführung	12
	§ 34.....	12
	Einrichtung	12
	§ 35.....	12
	Kontrolle.....	12
	§ 36.....	13
	Betrieb / Unterhaltung	13
7	BEZUGSVERHÄLTNIS	13
	§ 37.....	13
	Anschlusspflicht	13
	§ 38.....	13
	Wasserbezug.....	13
	§ 39.....	14
	Haftung.....	14
	§ 40.....	14
	Lieferungsverträge	14
	§ 41.....	14
	Wasserbezug ohne Bewilligung.....	14
	§ 42.....	14
	Besondere Bewilligung	14
	§ 43.....	14
	Wasserbeschaffenheit	14
	§ 44.....	15
	Wasserverwendung	15
	§ 45.....	15
	Betriebseinschränkungen	15
8	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	15
	§ 46.....	15
	Verbot Wasserabgabe	15
	§ 47.....	15
	Umfang	15
	§ 48.....	16
	Gesuchunterlagen	16
	§ 49.....	16
	Prüfungskosten.....	16
	§ 50.....	17
	Baubeginn Geltungsdauer	17
	§ 51.....	17
	Projektänderung.....	17
	§ 52.....	17
	Abnahme Hausanschluss / Abnahme der Anlage / Nachführung Leitungskataster / Ausführungspläne	17
9	FINANZIERUNG	17
	§ 53.....	17

	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	17
10	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	17
	§ 54.....	17
	Rechtsschutz / Vollstreckung	17
	§ 55.....	18
	Strafbestimmungen.....	18
11	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	18
	§ 56.....	18
	Inkrafttreten	18
	§ 57.....	18
	Übergangsbestimmungen	18
ANHANG 1		19

ENTWURF

Die Einwohnergemeinde Rüfenach erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 1^{bis} und Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (aktuelle Fassung vom 01.01.2022) nachstehendes Reglement Wasserversorgung.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Rüfenach (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Rüfenach (nachstehend WV genannt), den Abonnierenden und den Grundeigentümerschaften.

Geltungsbereich

² Dieses Reglement gilt für Bau, Betrieb, Unterhalt und Benützung der öffentlichen Wasserversorgung sowie für die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung, den Grundeigentümerschaften und den Wasserbeziehenden.

§ 2

Rechtsform / Aufsicht

¹ Die WV ist ein unselbstständiges, öffentliches und selbsttragendes Werk der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. Die WV wird nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung betrieben.

§ 3

Übergeordnetes Recht

¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 4

Technische Vorschriften

¹ Soweit Übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a. die kommunale Wasserversorgungsplanung;
- b. die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- c. den Erlass von Ausführungsbestimmungen und technischen Weisungen;
- d. die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Reglement;
- e. die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 6

Verwaltung

¹ Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission oder Arbeitsgruppe übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

² Die Gemeinde kann Aufgaben der WV an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

Brunnenmeister/in	§ 7 ¹ Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat im Rahmen der Anstellungsbestimmungen eine/n fachkundige/n Brunnenmeister/in und eine Stellvertretung. Die Aufgaben des Brunnenmeisters / der Brunnenmeisterin und der Stellvertretung werden in einem Pflichtenheft inkl. Stellenbeschreibung nach den Richtlinien des SVGW geregelt.
Versorgungsauftrag der WV	§ 8 ¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. ² Die WV stellt den vorgeschriebenen Löschschutz sicher.
Anlagen	§ 9 ¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. ² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.
Wasserbeschaffung	§ 10 ¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge mit entsprechenden Kostenanteilen abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV Rüfenach wahrzunehmen.
Schutzzonen	§ 11 ¹ Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.
Ausnahmen	§ 12 ¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und / oder die strikte Anwendung des Reglements unverhältnismässig erscheint, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2 LEITUNGSNETZ

Erstellung	§ 13 ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind, sowie Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG. ² Private Verteilleitungen können vom Gemeinderat in Ausnahmefällen bewilligt werden. Sie bleiben im Eigentum der Grundeigentümerschaft und gehören nicht zum öffentlichen Leitungsnetz.
------------	--

³ Der Gemeinderat bezeichnet Leitungsführung und deren Querschnitte nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehaltlich der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

⁴ Das Leitungsmaterial muss vom SVGW zertifiziert sein.

⁵ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein. Die WV kann Bepflanzungen entfernen.

⁶ Das Überbauen des öffentlichen Leitungsnetzes mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit den Organen der WV gestattet.

§ 14

Öffentlicher Grund

¹ Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von öffentlichen Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümerschaft keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (§§ 131 und 132 BauG).

§ 15

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 16

Finanzierung durch Private

¹ Die Erstellung von öffentlichen Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

² Die Leitungen müssen der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

§ 17

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Angestellte der Gemeinde.

² Alle Hydranten sind gemäss den Vorschriften der AGV jährlich zu kontrollieren und zu unterhalten.

³ Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaften berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümerschaften entschädigungslos zu dulden.

⁴ Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten und weiteren Anlagen der öffentlichen WV, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydranten Entschädigung).

⁵ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümerschaft zu erstellen und zu unterhalten.

3 Hausanschluss

§ 18

Definition / Eigentum / Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Gebäudeinnern oder bis zu einem Zählerschacht.

² Der Hausanschluss umfasst:

- Anschluss – T
- Absperrschieber
- Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes
- Absperrhahn
- Schieberstange
- Schieberschacht
- Wasserzählvorrichtung

Das Anschlussprinzip mit Begriffsdefinition ist im Anhang dieses Reglements ersichtlich.

³ Der Hausanschluss steht mit Ausnahme des Wasserzählers im Eigentum der Grundeigentümerschaft, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet.

⁴ Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), der Materialwahl, des Ortungs- und Warnungsbands; überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung. Die Hausanschlussleitung ist durch fachlich ausgewiesene Installateure bzw. Installateurinnen zu erstellen.

⁵ Neuverlegte Hausanschlussleitungen sind vor der Eindeckung zur Einmessung zu melden.

⁶ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne die Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss Art. 691 ZGB.

§ 19

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss ist – mit Ausnahme des Wasserzählers – auf Kosten der anschliessenden Grundeigentümerschaft zu erstellen und steht in deren Eigentum, unabhängig davon, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Die Absperrarmatur steht im Eigentum der Wasserversorgung. Sie wird auf Kosten der Grundeigentümerschaft erstellt. Der Unterhalt und die Reparatur richten sich nach Absatz 4. Diese Bestimmung gilt auch für bestehende Leitungen

² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge für die Gebäudeeigentümerschaft verfügen. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten der Gebäudeeigentümerschaft ein Schieber eingebaut. Dabei ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken.

³ Bei Ausbau / Sanierung oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge zu Lasten der Grundeigentümerschaft verfügen.

⁴ Schäden an der Hausanschlussleitung sowie an der Absperrarmatur sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte. Die Kosten für Reparaturen an Wasserzählern und Absperrarmaturen trägt die Wasserversorgung, sofern der Schaden nicht durch die Grundeigentümerschaft oder die Wasserbezügerschaft verursacht wurde. Kommt die Grundeigentümerschaft ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, kann die Wasserversorgung die erforderlichen Unterhaltsarbeiten auf deren Kosten ausführen oder ausführen lassen.

§ 20

Unterhalt Hausanschluss

¹ Der Hausanschluss ist von der Gebäudeeigentümerschaft auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Absperrschiebers übernimmt die Wasserversorgung.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss an die Hauptleitung und Absperrschieber, sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch eine/n fachlich ausgewiesene/n Installateur/in zu erfolgen.

³ Kommt eine Grundeigentümerschaft ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf ihre Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴ Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WV zu Lasten der Grundeigentümerschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. Bei kürzerer Dauer erfolgt die Unterbrechung durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten der Grundeigentümerschaft einzubauen.

§ 21

Absperrschieber, Unterhalt

¹ In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Hauptleitung zu platzieren ist.

² Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

³ Jeder Absperrschieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

⁴ Schieberkappen in nicht befestigtem Untergrund sind mit einem geeigneten Versenkenschutz nach Vorgabe der WV zu versehen.

⁵ Der Zugang zum Absperrschieber ist stets freizuhalten. Bepflanzungen sind entsprechend anzulegen beziehungsweise zu unterhalten.

⁶ Schieberstandorte in Parkplätzen sind nicht zulässig.

§ 22

Erdung

¹ Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV). Bei Neubauten ist eine Erdung an die Wasserleitung untersagt. Im Rahmen von wesentlichen Umbauarbeiten ist die Erdung von der Wasserleitung zu trennen und die Hauserdung mit geeigneten Massnahmen wie Band- oder Tiefenerdung zu erstellen.

4 REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN

§ 23

Haftung

¹ Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schäden, die infolge der Wassereinführung in eine Liegenschaft und deren Gebrauch entstehen.

² Bei Lieferunterbrüchen sind die Grundeigentümerschaft resp. die Benutzenden selbst für die Sicherheit der angeschlossenen Apparate verantwortlich. Schadenfälle aus Lieferunterbrüchen können nicht geltend gemacht werden.

§ 24

Technische Vor-
schriften / Normen
/ SVGW / Kontrolle

¹ Das Befüllen eines Regenwasserbehälters mit Trinkwasser ist nur über einen freien Auslauf zulässig, welcher mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegt und keinen Rücklauf des Regenwassers zulässt.

² Direkte Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Regenwassernutzungsanlagen sind verboten.

³ Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind in unterschiedlicher Farbe und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen sind mit Rohrmarkierern «kein Trinkwasser» zu kennzeichnen. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Trassenband mit der Kennzeichnung «kein Trinkwasser» anzubringen.

⁴ Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse sind mit dem Hinweis «kein Trinkwasser» zu versehen.

⁵ Bei der Trinkwasser-Verteilbatterie ist ein Hinweisschild mit der Bezeichnung «Achtung: Haus teilversorgt mit Regenwasser-Nutzsystem» und einem Schema der Trinkwasser- und Regenwasserverteilanlage anzubringen.

⁶ Im Weiteren gelten die Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

⁷ Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der WV vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

⁸ Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage begründet weder einen Anspruch auf eine Reduktion der Anschlussgebühr noch auf eine Reduktion der Benützungsgebühren.

5 WASSERZÄHLER

§ 25

Einbau / Landwirtschaftsbetriebe /
Fernablesungen

¹ Der Wasserzähler wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits in Absprache mit der Gemeinde zu montieren. Er bleibt im Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers.

² Ist ein Standort im Gebäudeinnern zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

³ Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

⁴ Die Zugänge zu den Wasserzählern und zu den Hauptabstellhähnen sind stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachter Mehraufwand des Betriebspersonals der WV geht zu Lasten der Grundeigentümerschaft. Zählerstandorte in vermieteten Räumen sind nicht zulässig.

⁵ Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung müssen zu den Ökonomiegebäuden separate Hausanschlüsse erstellt und bei diesen Gebäuden ein zusätzlicher Wasserzähler eingebaut werden. Wird die Tierhaltung aufgegeben, so sind diese Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten zu demontieren. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁶ Hinsichtlich einer Fernablesung kann der Gemeinderat bei Neubauten und wesentlichen Umbauten verlangen, dass bauseits alle erforderlichen Installationen ab dem Wasserzähler zum Fassadenkasten oder der Stromhauptverteilung (inkl. Schlüsselrohr ausserhalb des Gebäudes) vorzunehmen sind.

§ 26

Wasserzähler für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten tragen die Beziehenden. Ausnahmen kann die WV bewilligen.

² Bei Belagseinbauten ist vorgängig der Brunnenmeister zu informieren, damit erforderlichenfalls ein Wasserzähler mit geeignetem Rückflussverhinderer eingebaut werden kann.

§ 27

Ablesung

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal oder durch Selbstablesung der Grundeigentümerschaft resp. Benutzenden. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode und den Ablesemodus.

§ 28

Schäden / Behebung

¹ Der Schutz des Wasserzählers obliegt der Grundeigentümerschaft. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet die Grundeigentümerschaft. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnierenden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 29

Revision

¹ Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Die Grundeigentümerschaften können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle haben die Grundeigentümerschaften dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Wasserzähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

Ermittlung Wasser-
zins bei defektem
Wasserzähler

§ 30

¹ Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit durch den/die Brunnenmeister/in oder eine verantwortliche Person der Gemeinde nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Nachgewiesene oder bekannte Änderungen des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung angemessen berücksichtigt.

6 HAUSINSTALLATIONEN

§ 31

Begriff

¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 32

Kostentragung

¹ Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen) trägt die Gebäudeeigentümerschaft.

§ 33

Installations-
Ausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachpersonen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht negativ verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können den Gebäudeeigentümern Auflagen gemacht werden (z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen), wobei die Kosten zu Lasten der Gebäudeeigentümerschaft gehen. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten der Gebäudeeigentümerschafts Druckreduzierventile einzubauen.

§ 34

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so zu erstellen, dass sowohl ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten als auch das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen (z.B. Autowaschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 35

Kontrolle

¹ Die Fertigstellung von Neuanlagen, sowie die Änderung und die Erweiterung bestehender Anlagen und Hausinstallationen sind der WV zu melden.

² Die Organe der WV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Mit der Bewilligungserteilung und der

Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

³ Allfällige Kontrollen erfolgen nach den geltenden technischen Vorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die Installationsarbeiten. Die Kosten für die erstmalige Prüfung trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.

§ 36

Betrieb / Unterhaltung

¹ Die Wasserbeziehenden haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

² Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen müssen durch die Eigentümerschaften auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist angepasst oder Instand gestellt werden. Unterlässt dies die Eigentümerschaft, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten der Eigentümerschaft beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

³ Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet die Gebäudeeigentümerschaft resp. die Verursachenden.

⁴ Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

⁵ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation / Wärmedämmungen zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.

7 BEZUGSVERHÄLTNIS

§ 37

Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

² Ausserhalb der Bauzonen besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

§ 38

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen melden die Abonnierenden umgehend der WV. Im Unterlassungsfall haften die bisherigen Abonnierenden weiter.

³ Der Wasserbezug kann von den Abonnierenden mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

Haftung

§ 39

¹ Die Grundeigentümerschaften haften gegenüber der WV für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Die Grundeigentümerschaften haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wasserzähler gemessenen Verbrauchs.

Wasserlieferung generell / Lieferungs- verträge

§ 40

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Beziehenden ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

² Die Versorgung der Wasserbeziehenden innerhalb des Gemeindegebietes hat Vorrang vor Wasserlieferungen ausserhalb des Gemeindegebietes.

Wasserbezug ohne Bewilligung

§ 41

¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Hierfür können alle zuwiderhandelnden Personen überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Besondere Bewilli- gung

§ 42

¹ Die Wasserabgabe an Abonnierende, welche den üblichen Tagesbedarf übersteigen oder hohe Verbrauchsspitzen aufweisen, bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Wasserabgabe in diesen Fällen gestaffelt erfolgt und dass die Koordination dem/der Brunnenmeister/in übertragen wird.

² Der Bezug von Wasser für Bauarbeiten und für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

Wasserbeschaf- fenheit

§ 43

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnierenden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser entsprechen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amts für Verbraucherschutz AVS.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnierenden keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

Wasserverwen-
dung

§ 44

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt. Eine allenfalls mögliche Mehrfachnutzung durch Wasserrecycling ist bei industriellem Wasserverbrauch zu prüfen und anzustreben.

² Der Gemeinderat ist jederzeit befugt, die Verwendungen einzuschränken, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

³ Der Gemeinderat kann zudem Vorgaben über wassersparende Installationen und Apparate erlassen oder entsprechende Auflagen im Baubewilligungsverfahren verfügen.

⁴ Bei Wasserknappheit oder ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gemeinderat den Wasserbezug für Bewässerungszwecke einschränken oder untersagen. Dabei kann er Wasserbezüge ortsansässiger Landwirtschaftsbetriebe gegenüber Wasserbezügen auswärtiger Bewirtschafter bevorzugen.

Betriebseinschrän-
kungen

§ 45

¹ Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Bewässern von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und auch weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnierenden werden über solche Einschränkungen oder Unterbrüche soweit möglich und in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

² Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³ Die Abonnierenden mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

8 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Verbot Wasserab-
gabe

§ 46

¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den für den unerlaubten Wasserbezug verantwortlichen Personen, Nutzenden oder Grundeigentümerschaften nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss § 54 dieses Reglements.

Umfang

§ 47

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation von Regenwassernutzungsanlagen;
- c) die Installation von gewerblichen Bewässerungsanlagen;

- d) die Installationen zur Wasserabgabe an Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten;
- e) Installationsänderungen im Rahmen von Um- und Anbauten;
- f) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Erhöhung des Wasserverbrauches mit sich bringt, zum Bsp. im Rahmen von Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen usw.;
- g) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amts für Verbraucherschutz und müssen ein Zertifikat nachweisen können.

³ Das Baugesuch für den Wasseranschluss ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Die Baubewilligung als Gesamtentscheid umfasst auch die Belange der WV.

§ 48

Gesuchunterlagen

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen sowie die weiteren Unterlagen gemäss § 51 BauV:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet).
- Grundbuchplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherrschaft, Grundeigentümerschaft, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gebäude- und Parzellennummer
 - Eingetragenen Hausanschluss sowie Lage der Wasserhauptleitung usw.
- Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in dem der Hausanschluss inkl. Leitungsdurchmesser und Material, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind.
- Übrige Grundrisse mit Angaben sämtlicher Anfallstellen, Abgabestellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatenummer, Leitungsdurchmesser und Materialien).

Bestehende Leitungen sind in blau, und neue Leitungen sind in Rot einzuzeichnen.

b) Flächenberechnung mit Schema (für Berechnung der Anschlussgebühren): Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche aGf bzw. Betriebsfläche gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement.

c) Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

³ Bei Gesuchen, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen, sind dem Gemeinderat zusätzlich die Gesuchunterlagen gemäss den kantonalen Weisungen einzureichen.

⁴ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 49

Prüfungskosten

¹ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss dem Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung können den Gesuchstellenden auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und für die Kontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Leitungseinmessungen, für den Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des Amts für Verbraucherschutz und der Aargauischen Gebäudeversicherung usw. übertragen werden.

Baubeginn Geltungsdauer

§ 50

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 57 BauV. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Projektänderung

§ 51

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

Abnahme Hausanschluss / Abnahme der Anlage / Nachführung Leitungskataster / Ausführungspläne

§ 52

¹ Das Anschlussstück (Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung) ist durch den/die Brunnenmeister/in, die Gemeindeverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist innert 3 Arbeitstagen anzuzeigen.

² Die Vollendung der Anlagen ist der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Kontrolle der Anlagen ist vor dem Bezug der Baute bzw. der Inbetriebnahme der Anlagen vorzunehmen.

³ Zwecks Nachführung des Leitungskatasters wird die Hausanschlussleitung in uneingedecktem Zustand durch den/die Brunnenmeister/in, die Gemeindeverwaltung oder durch ein vom Gemeinderat beauftragten Fachbüro eingemessen. Die Anmeldung zur Einmessung hat mindestens 3 Werktage vor der Wiedereindeckung zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁴ Wird die Meldung zur Einmessung unterlassen, kann der Gemeinderat die erneute Aufdeckung oder die GPS-Ortung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft anordnen.

⁵ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat die Ausführungspläne (Pläne des ausgeführten Werkes) mit genauen Masseintragungen einzureichen.

9 FINANZIERUNG

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

§ 53

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

10 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

Rechtsschutz / Vollstreckung

§ 54

¹ Gegen Anordnungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einwendung erheben.

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 55

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlung gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

11 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 56

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2027 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die WV der Gemeinde vom 14. Dezember 2001 (Genehmigung Gemeindeversammlung) mit allen späteren Änderungen sowie der zugehörigen Tarifordnung aufgehoben.

§ 57

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem Reglement vom 14. Dezember 2001 eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am **20. November 2026.**

GEMEINDERAT RÜFENACH

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Rudolf Schwarz

Dagmar Bochsler

ANHANG 1

Anschlussprinzip und Begriffsdefinition gemäss § 18

